

Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft e.V. Stuttgart

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Die Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft (e.V.) mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen und Hilfsorganisationen, insbesondere die Unterstützung von hilfsbedürftigen Nepalesen und Tibetern sowie von nepalischen Hilfsorganisationen. Daneben fördert der Verein Toleranz und Verständigung zwischen den Menschen in Nepal und Deutschland, vor allem auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln und Weiterleiten von Geld- und Sachspenden, das heißt die Beteiligung mit diesen Mitteln an bestehenden oder die Durchführung von eigenen Hilfsprojekten. Der Verein ist am 6. Dezember 1979 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 3583 eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil an etwaigen Gewinnen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch neutral und ungebunden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten satzungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung herbeiführen. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, die an den Vorstand zu richten ist,
3. durch Ausschluss, der durch den Gesamtvorstand nach Anhörung des Auszuschließenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig über den Ausschluss,
4. durch Ausschluss durch den Gesamtvorstand ohne Anhörung, wenn Postsendungen in einem Jahr zweimal als unzustellbar zurückgekommen sind und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt wurde.

Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Nachfristsetzung von zwei Monaten ist ein wichtiger Grund für den Ausschluss.

§ 3 – Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab 2003

€ 24,00 für einzelne Personen,

€ 36,00 für Ehepaare

€ 12,00 für Studenten, Schüler und Auszubildende, wenn sie das 27. Lebensjahr am Jahresbeginn noch nicht vollendet haben.

Nepalische Staatsangehörige, soweit sie in Nepal ansässig sind, werden von der Beitragspflicht befreit. Das gleiche gilt für Ehrenmitglieder gemäß § 7. Spenden, z.B. für Patenschaften, werden auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Aufnahme beantragt wird. Die Beiträge sind im voraus zu entrichten. Vorausbezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückvergütet.

Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 - Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in den ersten 6 Monaten eines jeden Kalenderjahres vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von einem Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden; er kann sie einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
3. Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht Vorstandsmitglied ist, und Entgegennahme des Prüfungsberichts,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
7. Wahl von Ehrenmitgliedern gemäß § 7.

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthalten, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

§ 6 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden sowie einem 1. und 2. Stellvertreter und einem Schatzmeister. Die Zahl kann um zwei Beisitzer erhöht werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtszeit dauert vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des übernächsten Jahres. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der alte Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt. Die mehrfache Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, bei einem sechsköpfigen Vorstand von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er ist befugt, zu seiner Unterstützung Schriftführer, Berater oder Fachausschüsse zu berufen. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereins entsprechend § 1. Dazu zählt die Bildung von Rücklagen gemäß § 58 der Abgabenordnung.

§ 7 - Ehrenmitglieder

Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit von Mitgliedern für den Verein findet auf ehrenamtlicher Ebene statt. Kein Mitglied darf für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Mitglieder dürfen weder an den Erträgen noch an dem Vermögen beteiligt sein.

§ 9 - Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird zur Prüfung des laufenden Geschäftsjahres gewählt. Er hat auf der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten und eine

schriftliche Prüfungsbestätigung über das Ergebnis vorzulegen. Der Rechnungsprüfer ist berechtigt, die Vereinsbuchführung und die dazugehörigen Unterlagen auch vor Abschluß eines Geschäftsjahres zu überprüfen.

§ 10 - Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V. in Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Nepal zu verwenden hat.

§ 11 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Im übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen des BGB (§§ 21 ff.).

Stand: 14.06.2003

Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft e.V.
Handwerkstraße 5-7 Postfach 800206
70565 Stuttgart 70502 Stuttgart
Tel. 0711-45 96 488 Fax 0711-99 77 96 58
buero@dnh-stuttgart.org
www.dnh-stuttgart.org
Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband
